

Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

11. Ausgabe vom 19. März 2008

INHALT:

- ▼ Öffentliche Ausschreibung nach VOL für die Vergabe von hoheitlichen Bestattungsdienstleistungen auf den städtischen Friedhöfen der Stadt Starnberg
- ▼ 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 8213 (bisherige Bezeichnung 0/61) für das Gebiet am Birkenweg in Percha Nord, Gemarkung Percha, als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a des Baugesetzbuches
- ▼ Einbeziehungssatzung Nr. 7204 für einen Teil des Grundstücks Fl.Nr. 49, Gemarkung Hadorf
- ▼ Bebauungsplan Nr. 64 „Bahnhofstraße“ zwischen Kirchenstraße und Heinrich-Vogl-Straße betreffend die Fl.Nrn. 618/4 und 618/5 in Tutzing; Ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses
- ▼ Haushaltssatzung des Krankenhauszweckverbandes Seefeld für das Haushaltsjahr 2008

Bekanntmachungen der Stadt Starnberg

♦ Öffentliche Ausschreibung nach VOL für die Vergabe von hoheitlichen Bestattungsdienstleistungen auf den städtischen Friedhöfen der Stadt Starnberg

- a) Öffentlicher Auftraggeber (Vergabestelle):
Name: Stadt Starnberg
Straße: Vogelanger 2
PLZ, Ort: 82319 Starnberg
Telefon: 08151/772-107 Fax: 08151/772-307
E-Mail: wolfgang.meisel@starnberg.de
Internet: www.starnberg.de
- b) Vergabeverfahren: Öffentliche Ausschreibung, VOL/A
- c) Ort, Art und Umfang:
Ort der Leistungen:
städtische Friedhöfe: Friedhof Hanfelder Str., Waldfriedhof, Friedhöfe Wangen, Percha, Perchting, Söcking und St-Stephan in Söcking sowie die Leichenhalle des kirchlichen Friedhofs Leutstetten
Art und Umfang der Leistung:

Hoheitliche Bestattungsdienstleistungen und Friedhofsdienste für durchschnittlich 200 Bestattungen im Jahr. Der Vertrag hat eine Laufzeit von 3 Jahren.

- Ausheben von Erd- und Urnengräbern
- Öffnen und Schließen von Gräbern
- Transport des Sarges bzw. der Urne zum Grab und Versenken des Sarges bzw. der Urne
- Einsatz von Leichenträgern
- Bereitstellung von Leichenkühltruhen

- d) Aufteilung in Lose: nein
- e) Ausführungs- und Lieferfrist:
Beginn der Ausführungsfrist: 01.07.2008
Ende der Ausführungsfrist: 30.06.2011
- f) Vergabeunterlagen sind anzufordern bei:
Vergabestelle, siehe a)
- g) Einsicht in die Vergabeunterlagen bei:
Vergabestelle, siehe a), Zimmer 203
- h) Entgelt für die Vergabeunterlagen:
Höhe des Entgelts: 20,00 €
Zahlungsweise: Banküberweisung
Empfänger: Vergabestelle, siehe a)
Kontonummer: 430052084
BLZ, Geldinstitut: 702 501 50 – Kreissparkasse München-Starnberg
- Verwendungszweck: Ausschreibung Friedhofsdienste, HhSt. 7500.1100

Fehlt der Verwendungszweck auf Ihrer Überweisung, so ist die Zahlung nicht zuordenbar und Sie erhalten keine Unterlagen.

Die Vergabeunterlagen können nur versendet werden, wenn

- auf der Überweisung der Verwendungszweck angegeben wurde
- gleichzeitig mit der Überweisung die Vergabeunterlagen per Brief oder E-Mail (unter Angabe Ihrer vollständigen Firmenadresse) bei der in Abschnitt f) genannten Stelle angefordert wurden
- das Entgelt auf dem Konto des Empfängers eingegangen ist.

Das eingezahlte Entgelt wird nicht erstattet.

- i) Öffnung der Angebote, Datum: 15.05.2008, 9.00 Uhr – Bieter sind nicht zugelassen
- n) Ablauf der Zuschlags- und Bindefrist: 20.06.2008
- o) Hinweise:
Der Bewerber unterliegt mit der Abgabe seines Angebots auch den Bestimmungen über nicht berücksichtigte Angebote (§ 27 VOL/A). Zahlungsbedingungen nach VOL/B sowie den Besonderen Vertragsbedingungen.
Auskünfte zum Verfahren und zum technischen Inhalt erteilt Vergabestelle, siehe a)
Nachprüfung behaupteter Verstöße
Nachprüfstelle
Regierung von Oberbayern, 80534 München, Tel. 089 / 2176-0, Fax 089 / 2176-2859

Starnberg, 12.03.2008
Stadt Starnberg – F. Pfaffinger, 1. Bürgermeister

♦ 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 8213 (bisherige Bezeichnung 0/61) für das Gebiet am Birkenweg in Percha Nord, Gemarkung Percha, als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a des Baugesetzbuches

Der Bau- und Umweltausschuss hat am 28.02.2008 die 1. Änderung dieses Bebauungsplans beschlossen, was hiermit ortsüblich bekannt gemacht wird (§ 2 Abs. 1 des Baugesetzbuchs). Der Bebauungsplan ist erforderlich, um eine den heutigen Wohnbedürfnissen entsprechende Bebauung zu ermöglichen.

Die Durchführung einer Umweltprüfung ist nicht erforderlich.

Der Bebauungsplan-Entwurf mit Begründung in der Fassung vom 14.02.2008 liegt gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches in der Zeit vom 27.03.2008 bis 28.04.2008 bei der Stadt Starnberg – Stadtbauamt –, Vogelanger 2, Zimmer 306, während der allgemeinen Dienststunden montags bis freitags von 08.00 bis 12.00 Uhr und donnerstags von 15.00 bis 18.00 Uhr zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

In Ausnahmefällen kann der Bebauungsplan nach Terminvereinbarung auch außerhalb dieser Dienststunden eingesehen werden.

Während dieser Auslegungsfrist können Anregungen vorgebracht werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.



Starnberg, 12.03.2008
Stadt Starnberg – F. Pfaffinger, 1. Bürgermeister

♦ Einbeziehungssatzung Nr. 7204 für einen Teil des Grundstücks Fl.Nr. 49, Gemarkung Hadorf

Der Bau- und Umweltausschuss hat am 24.01.2008 die Aufstellung dieser Einbeziehungssatzung nach § 34 Abs. 4 Nr. 3 des Baugesetzbuches beschlossen, was hiermit ortsüblich bekannt gemacht wird.

Die Einbeziehungssatzung in der Fassung vom 24.01.2008 liegt gemäß § 34 Abs. 6 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Nr. 2 in der Zeit vom 27.03.2008 bis 28.04.2008 bei der Stadt Starnberg – Stadtbauamt –, Vogelanger 2, Zimmer 306, während der allgemeinen Dienststunden montags bis freitags von 08.00 bis 12.00 Uhr und donnerstags von 15.00 bis 18.00 Uhr zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

In Ausnahmefällen kann der Bebauungsplan nach Terminvereinbarung auch außerhalb dieser Dienststunden eingesehen werden.

Während dieser Auslegungsfrist können Anregungen vorgebracht werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Die Durchführung einer Umweltprüfung ist nicht erforderlich.



Starnberg, 12.03.2008
Stadt Starnberg – F. Pfaffinger, 1. Bürgermeister

Bekanntmachung der Gemeinde Tutzing

♦ Bebauungsplan Nr. 64 „Bahnhofstraße“ zwischen Kirchenstraße und Heinrich-Vogl-Straße betreffend die Fl.Nrn. 618/4 und 618/5 in Tutzing Ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 04.03.2008 den Bebauungsplan Nr. 64 „Bahnhofstraße“ in der Fassung vom 19.02.2008 als Satzung beschlossen, was hiermit ortsüblich bekannt gemacht wird. Der Bebauungsplan mit Begründung wird ab Ver-

öffentlichung dieser Bekanntmachung während der allgemeinen Sprechzeiten im Rathaus Tutzing, Kirchenstraße 9, Zimmer 15, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten; über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Hinweise:

Gemäß § 215 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) werden unbeachtlich:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Schadensansprüche im Falle der in den §§ 39–44 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Schadenspflichtigen zu beantragen ist und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Schadensansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Tutzing, 13.03.2008
Gemeinde Tutzing – P. Lederer, 1. Bürgermeister

Bekanntmachung des Krankenhauszweckverbandes Seefeld

♦ Haushaltssatzung des Krankenhauszweckverbandes Seefeld für das Haushaltsjahr 2008

Gem. Art. 31 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit Art. 63 ff. GO erlässt die Verbandsversammlung des Krankenhauszweckverbandes Seefeld für den Eigenbetrieb „Chirurgische Klinik Seefeld“ folgende

Haushaltssatzung

§ 1

Der Wirtschaftsplan für das Haushaltsjahr 2008 wird im **Erfolgsplan** in den Erträgen und Aufwendungen auf € 10.788.992,00 und im **Vermögensplan** in Einnahmen und Ausgaben auf € 374.500 festgesetzt.

§ 2

Darlehen werden im Jahr 2008 nicht aufgenommen.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan wird für das Jahr 2008 auf 0 € festgesetzt.

§ 4

Die Verbandsumlagen werden wie folgt festgesetzt:

Träger	Betriebsumlage	Investitionsumlage	Umlage gesamt
	€	€	
Gemeinde Andechs	8.915	0	8.915
Gemeinde Gilching	46.795	0	46.795
Gemeinde Herrsching	27.545	0	27.545
Gemeinde Inning	11.678	0	11.678
Gemeinde Seefeld	19.456	0	19.456
Gemeinde Wessling	14.165	0	14.165
Gemeinde Wörthsee	12.796	0	12.796
Landkreis Starnberg	115.650	0	115.650
	257.000	0	257.000

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf € 700.000 festgesetzt.

§ 6

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2008 in Kraft.

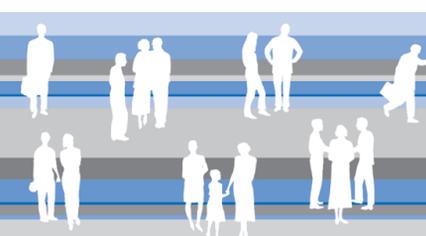
Seefeld, 20.12.2007
Krankenhauszweckverband Seefeld
– Chir. Klinik Seefeld –
Gum, Verbandsvorsitzender



STA
Landratsamt Starnberg

Einfach mehr Service!

Besuchen Sie unseren neuen BürgerService im Landratsamt Starnberg. Für zahlreiche Dienstleistungen steht Ihnen unser Team von **Montag bis Donnerstag von 7 bis 18 Uhr und am Freitag von 7 bis 16 Uhr** zur Verfügung. Mehr Informationen über den BürgerService erhalten Sie beim Landratsamt oder im Internet unter www.landkreis-starnberg.de. Das Team des BürgerService freut sich auf Ihren Besuch.



Landratsamt Starnberg
Strandbadstraße 2 • 82319 Starnberg
Telefon 08151 148-148
buergerservice@LRA-starnberg.de
www.landkreis-starnberg.de

Impressum:
Herausgeber: Landratsamt Starnberg
Strandbadstr. 2 • 82319 Starnberg
www.landkreis-starnberg.de
Verantwortlich: Landrat Heinrich Frey
Redaktion: Stefan Diebl
Satz: Druckerei Jägerhuber, Starnberg
Das Amtsblatt ist als Newsletter über unsere Internetseite beziehbar.

